Amtsgericht Zeven

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 3/24 13.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, den 11.12.2025 um 10:00 Uhr** im Amtsgericht Zeven, Vitus-Platz 6, 27404 Zeven, Saal 2, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bülstedt Blatt 199 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Bülstedt	24	75	Gebäude – und Freifläche, Lange Straße 4	740
4	Bülstedt	24	79	Verkehrsfläche, Hauptstraße	49
5	Bülstedt	24	77	Verkehrsfläche, Hauptstraße	141

Verkehrswert: 211.000,00 €.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von rund 147 m2 und einer Nutzfläche von ca. 130 m2. Das Gebäude verfügt über eine integrierte Garage.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de